

## IV. Bildung und Kultur

### Vorbemerkung

#### A. Gesamtüberblick

In der Gesamtübersicht werden die wichtigsten Zahlen für Schulen, Hochschulen, Schüler, Studierende und Lehrer nach Schulgattungen für die Zeit von 1960 bis 1968 nachgewiesen.

#### B. Schulen

**Schulkindergärten:** Einrichtungen, die teils freiwillig, teils pflichtmäßig besucht werden und auf den Besuch der Grundschule vorbereiten. Dazu zählen auch Vorschulen und Vorklassen.

**Volksschulen:** Schulen, die pflichtmäßig von allen Kindern besucht werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Vollzeitschulpflicht beträgt in allen Ländern — bis auf Bayern — seit Ende 1966 9 Jahre; die ersten 4 Jahre der Volksschule sind die für alle Schüler verbindlichen Grundschuljahre. Vom 5. oder einem höheren Schuljahr ab können die Schüler nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung oder Probezeit an weiterführende allgemeinbildende Schulen übergehen, d. h. an Realschulen (Mittelschulen) bzw. Gymnasien (Höhere Schulen) oder an entsprechende Zweige der Schulen mit neu organisiertem Schulaufbau oder aber auch an die Realschulklassen der Volksschule, deren Lehrziel dem des Realschulabschlusses entspricht.

**Sonderschulen:** Einrichtungen vorwiegend der Volksschule, die der Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder dienen, die nicht oder nicht mit genügendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

**Realschulen (Mittelschulen) und Gymnasien (Höhere Schulen)** setzen den 4- oder mehrjährigen Besuch der Grundschule (Volksschule) voraus. Bei 4jähriger Grundschule umfaßt die Realschule (Mittelschule) sechs Schuljahre und das Gymnasium neun Schuljahre. Der Abschluß der Realschule bietet im allgemeinen die Grundlage für gehobene, nicht akademische Berufe aller Art. Das Abschluszzeugnis des Gymnasiums (Reifezeugnis) berechtigt zur Aufnahme des Studiums an Wissenschaftlichen und Pädagogischen Hochschulen.

**Schulen mit neuorganisiertem Schulaufbau** umfassen Volksschulen, Realschulen und Gymnasien in einem einheitlichen Schulorganismus in den Ländern Hamburg, Bremen und Berlin (West). Die sogenannten **Freien Waldorfschulen** weisen einen ähnlichen Aufbau auf.

Die Grund- und Hauptschulzweige an Schulen mit neuorganisiertem Schulaufbau sowie die Grundstufe der Freien Waldorfschulen werden bei den Volksschulen gezählt.

Die Realschul- und Gymnasialzweige an den Schulen mit neuorganisiertem Schulaufbau werden bei der jeweiligen Schulgattung, die Oberstufe der Freien Waldorfschulen bei den Gymnasien nachgewiesen.

**Berufsschulen:** Teilzeitschulen mit wöchentlich eintägigem, höchstens zweitägigem Schulbesuch, die sämtliche Jugendliche nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder dem Abschluß der praktischen Berufsausbildung zur Vertiefung und Ergänzung ihrer bisherigen Ausbildung oder auch nur zur Vorbereitung für das Berufs- und Arbeitsleben pflichtmäßig zu besuchen haben, sofern sie nicht weiterführende allgemeinbildende Schulen oder Berufsfachschulen besuchen.

**Berufsaufbauschulen:** Einrichtungen, die nach erfüllter Vollzeitschulpflicht zum Zweck einer auf den Beruf bezogenen allgemeinen Weiterbildung besucht werden mit dem Ziel der Erreichung der Fachschulreife. Diese eröffnet den Zugang zu Ingenieurschulen, Kollegs, Wirtschaftsoberschulen und höheren Fachschulen. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen 1 bis 1 1/2, bei Teilzeitschulen 3 bis 3 1/2 Jahre. Sie sind fachlich gegliedert. Berufsschulpflichtige Schüler in Teilzeitschulen müssen am regulären Unterricht der Berufsschule teilnehmen.

**Berufsfachschulen:** Schulen mit voller Wochenstundenzahl und mindestens einjähriger Ausbildungszeit, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht an Stelle des Pflichtbesuchs der Berufsschule freiwillig zur Berufsvorbereitung oder auch zur vollen Berufsausbildung ohne vorherige praktische Berufsausbildung besucht werden. Sie dienen im wesentlichen der Berufsvorbereitung für kaufmännische Berufe und Büroberufe und der Berufsausbildung für hauswirtschaftliche und für feindhändlerische Berufe.

**Fachschulen:** Schulen, die freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung oder nur einer praktischen Arbeitserfahrung und vielfach unter Voraussetzung einer weiterführenden allgemeinbildenden Schulbildung von nicht mehr berufsschulpflichtigen Jugendlichen nach dem vollendeten 18. Lebensjahr in Lehrgängen mit Vollunterricht von halb- bis drei- oder auch mehrjähriger Dauer zur Ausbildung für höher qualifizierte Berufe besucht werden. Dazu zählen auch die Schulen des Gesundheitswesens, die Technikerschulen und die sogenannten Höheren Fachschulen.

Die **Ingenieurschulen** stellen nach Aufnahmebedingungen, Lehrziel und Studiendauer (in der Regel 6 Semester Vollzeitunterricht) eine selbständige Stufe im Aufbau der technischen Berufsausbildung dar.

#### C. Hochschulen

Als **Hochschulen** werden nur die von den Ländern anerkannten Hochschulen nachgewiesen, die der hochschulmäßigen Berufsausbildung dienen, aber nicht jene Hochschulen, die ausschließlich Forschung und wissenschaftliche Fortbildung betreiben. Die Hochschulen gliedern sich in Wissenschaftliche Hochschulen und Kunst- und Sporthochschulen.

Zu den Wissenschaftlichen Hochschulen zählen **Universitäten, Technische Hochschulen, Wissenschaftliche Hochschulen mit Universitätsrang, Philosophisch-Theologische Hochschulen** und **Kirchliche Hochschulen**, in einigen Ländern auch **Pädagogische Hochschulen**. Die statistische Erhebung erfolgt durch eine auf den Meldungen der Hochschulverwaltungen beruhende Semesterstatistik und eine bis 1965/66 jedes Wintersemester, seit Wintersemester 1966/67 jedes Semester durchgeführte Individualbefragung der Studierenden. Aus dieser Duplizität erklären sich die Differenzen bei den Gesamtzahlen der Studierenden in den Tabellen C 1 a und C 1 b.

**Pädagogische Hochschulen und entsprechende Einrichtungen** bilden Lehrer für die Lehrämter an Volks-, Real-(Mittel-) und Sonderschulen und an berufsbildenden Schulen (ohne Handelslehrer) aus und schließen mit der 1. Lehrprüfung ab. In den in einigen Ländern bestehenden **Lehrerbildenden Einrichtungen** werden Lehrer für das Lehramt an Sonderschulen, für das technische Lehramt und Fachlehrer bzw. Sportlehrer ausgebildet.

An den **Studienseminaren** erhalten die Lehrer für das Lehramt an Real-(Mittel-)schulen, an Gymnasien (Höheren Schulen) und an berufsbildenden Schulen (ohne Handelslehrer) nach Beendigung ihres Studiums an Wissenschaftlichen bzw. Pädagogischen Hochschulen ihre pädagogische Ausbildung. Staats-, Diplom- und Doktorprüfungen werden aufgrund von Meldungen der Prüfungsämter der Fakultäten und der sonstigen Prüfungsämter nachgewiesen.

#### D. Kulturelle Einrichtungen

Es werden Angaben aus dem kulturellen Bereich veröffentlicht, die von Verbänden, Vereinen u. ä. zur Verfügung gestellt werden.